

sichtigung der entscheidenden Rolle, die diese Freiheiten in einer wirkungsvoll funktionierenden Mehrparteiendemokratie spielen;

16. *macht sich* die Kommentare des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

17. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen der Roten Khmer gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht hin eine Sachverständigengruppe eingesetzt hat, die den Auftrag hat, die vorliegenden Beweismittel zu bewerten und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der individuellen Verantwortlichkeit auseinanderzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern;

19. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der weiten Verbreitung der Kinderarbeit in Kambodscha und fordert die Regierung Kambodschas auf, arbeitenden Kindern angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen sowie den Zugang zur Bildung zu gewährleisten und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten;

20. *begrüßt* es, daß die Regierung Kambodschas in Zusammenarbeit mit dem Büro der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Kinderprostitution und des Kinderhandels ausgearbeitet hat, legt der Nationalversammlung nahe, den Plan mit Vorrang zu billigen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um seine rasche und wirksame Umsetzung sicherzustellen;

21. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, namentlich im politischen und öffentlichen Leben des Landes, zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

²⁹⁵ Resolution 34/180, Anlage.

22. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, namentlich die Tätigkeit des kambodschanischen Minenräumzentrums, spricht den Geberländern ihre Anerkennung für ihre Beiträge und die Hilfe aus, die sie dem Zentrum gewähren, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

25. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/146. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁷ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden²⁹⁸, sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für

²⁹⁶ Resolution 217 A (III).

²⁹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden²⁹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat, 51/97 vom 12. Dezember 1996 über Menschenrechte und extreme Armut und 52/193 vom 18. Dezember 1997, in der sie den Schwerpunkt auf die Weiterverfolgung der Dekade gelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannt hat, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992³⁰⁰, 1993/13 vom 26. Februar 1993³⁰¹, 1994/12 vom 25. Februar 1994³⁰², 1995/16 vom 24. Februar 1995³⁰³, 1996/10 vom 11. April 1996³⁰⁴, 1997/11 vom 3. April 1997³⁰⁵ und 1998/25 vom 17. April 1998³⁰⁶ sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996³⁰⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erkenntnis, daß die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Kontext der Globalisierung darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert,

sowie in der Erkenntnis, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen

²⁹⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰³ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁴ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁶ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁷ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und daß die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muß,

mit Genugtuung darüber, daß für einen Zeitraum von zwei Jahren ein unabhängiger Sachverständiger für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut ernannt worden ist, dessen Auftrag insbesondere darin besteht, einen Beitrag zur Bewertung des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Jahr 2000 zu leisten, und der im Rahmen seiner Tätigkeit sein Augenmerk auch weiterhin auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und die Bedingungen legen soll, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁹⁸ wesentlich ist, daß die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *ist sich dessen bewußt*, daß die Überwindung der extremen Armut ein unerläßliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

4. *betont*, daß die extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen;

5. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen und

nichtstaatlichen Organisationen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/147. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁸, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/136 vom 18. Dezember 1992 und 51/92 vom 12. Dezember 1996 sowie die Resolution 1992/72 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³¹⁰ und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/68 der Kommission vom 21. April 1998³¹¹,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch,

höchst beunruhigt darüber, daß außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nach wie vor in allen Teilen der Welt in großer Zahl vorkommen,

bestürzt darüber, daß in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, daß in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

unter Hinweis auf Artikel 6 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³¹², deren fünfzigster Jahrestag in diesem Jahr begangen wird, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung der historischen Bedeutung der

Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³¹³ durch die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs,

in Anerkennung des Beitrags, den die Konferenz im Hinblick auf die wirksame Strafverfolgung von Hinrichtungen geleistet hat, die einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹⁴ darstellen und ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts vorgenommen wurden, das alle allgemein als unerläßlich anerkannten Rechtsgarantien bietet,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß alle Regierungen dafür Sorge tragen, daß der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und daß sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie vor Gericht zu bringen, den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich solche Hinrichtungen nicht wiederholen;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen darin bestärkt worden ist, im Rahmen ihres Mandats Informationen von allen Betroffenen zu sammeln und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen, damit sie instande ist, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren und Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen;

5. *bekräftigt* den Beschluß 1998/265 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/68 gebilligt hat, das Mandat der Sonderberichterstatterin um drei Jahre zu verlängern;

³⁰⁸ Resolution 217 A (III).

³⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹¹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹² Resolution 260 A (III).

³¹³ A/CONF.183/9.

³¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.